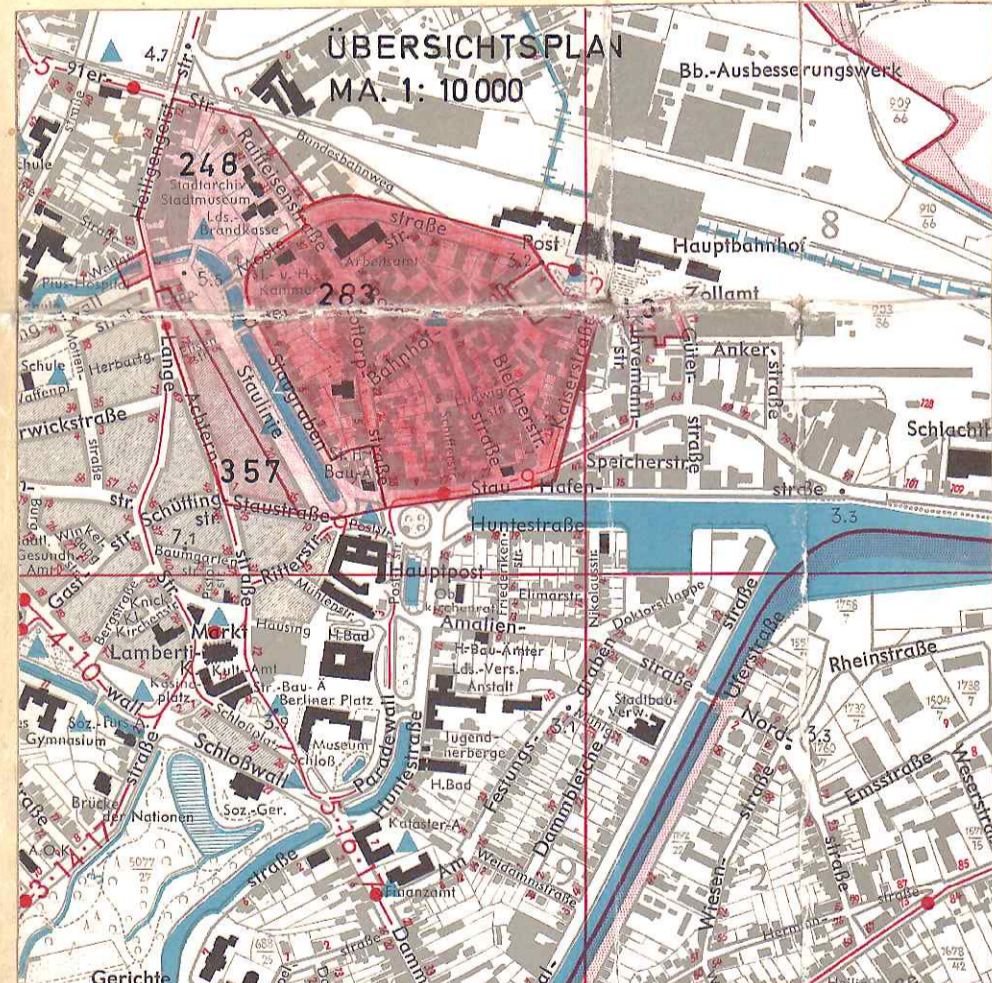


# OLDENBURG



MK 2 g	Z VIII
GRZ 0.6	GFZ 3.0
AUSNAHMEN	
a) s. SATZUNGST.	b) GRZ 1.0
c) GFZ 5.0	

MK 1 g	Z IV
GRZ 0.6	GFZ 2.4
AUSNAHMEN	
a) s. SATZUNGST.	b) GRZ 1.0
c) GFZ 4.0	



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAß)

	KL KLEINSDLUNGS- GEBIET
	WR REINES WOHNGEBIET
	WA ALLEGEMEINES WOHNGEBIET
	MD DORFGEBIET
	MI MISCHEBIET
	MK KERNGEBIET
	OE GEWERBE GEBIET
	GI INDUSTRIE GEBIET
	SO SONDER GEBIET
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B. SCHULE

### FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

• VERWENDETE PLANZEICHEN

● z	Z I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	(RÖM. ZIFFER)
● z.B.	Z III	Zwischengrenzlinie	(RÖM. ZIFFER IM KREIS)
○ GRZ	GRZ 04	Grundflächenzahl	(DEZIMALZAHL)
○ GFZ	GFZ 07	Geschossflächenzahl	(DEZIMALZAHL)
○ BMZ	BMZ 30	Baumassenzahl	(DEZIMALZAHL)
○ z.B.	BMZ 30	Offene Bauweise	
○ g	g	Geschlossene Bauweise	
○	g	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
○	g	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Masse der Nutzung innerhalb eines Baugeländes	
○	g	Baugelinie	
○	g	Baugrenze (siehe auch Planzeichenerklärung) mit gerechten zu belastende Flächen	
○	g	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	
○	g	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
○	g	Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern z.B. zu erhaltende Bäume und Sträucher	
○	g	Anzupflanzende Bäume	
○	g	Darstellung von vorhandenen Bäumen und Sträuchern	
○	g	Grünflächen mit Zeichen über Art der Anlage z.B. Spielplatz	
○	g	Flächen für die Landwirtschaft	

	STRAßENVERKEHRSPÄRCHEN ÖFFENTLICH
	SONSTIGE VERKEHRSPÄRCHEN Z.B. WANDERWEGE
	FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSPÄRCHEN
	STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	MIT GERECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	AUSNAHMENWEISE IST DIE ÜBERSCHRITTUNG DER BAUGRENZE UM DIE BREITE DER MIT GERECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN IM KELLER, I., 2., 3., O.G. ZULÄSSIG. AN DER STRASSE STAU AUCH IM 4. BIS 7. O.G. DIE GEBÄUDETEILE MUßSEN EINE LICHTE HÖHE VON MINDESTENS 1.00m ÜBER GEPLÄNTE ERHALTEN.
	VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. TRAFI
	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESITZUNG VON WASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. PUMPWERK
	FÜHRUNG OBERIRTSCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z.B. HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVORFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRTSCH)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON	FESTSETZUNGEN PLANUNGEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LÄNDERSCHAFTS-SCHUTZ UNTERLEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES Z.B.
	NATURSCHUTZ
	LANDSCHAFTS-SCHUTZ
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN
	WASSERSCHUTZ
	QUELLEN-SCHUTZ
	ÜBERSCHWEMMUNGS GEBIET
	OBERRIRTSCH GEWÄSSER-FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
	SICHT DREIECKE: NEBENANLAGEN NACH I.d. BAUGRUND-UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEZÜGEND UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

### BEBAUUNGSPLAN NR. 283 PLAN DER SATZUNG

M = 1:1000

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: ROH	GEZEICHNET: SCH 10.3.1972	GEPRÜFT: WIE
-----------------	---------------------------	--------------

STADT LEIT. BAUDIREKTOR

STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 5.4.1971... DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 23. 6. 1971... DEM BEWAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTÄDTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 10. 3. 1972

DER RAT DER STADT OLDENBURG(OLDB) HAT DEN § 5 ZU 10 Bzw DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OLDENBURG, DEN 1.9.1972

GEMÜHNIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

**GEHEMIGT**

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1965 (BBauG) GEMÄSS VORBEREITUNG VOM 2.7.1972

STADTLEITER: W. FISCHER

STADTBAURAT: L. FISCHER

STADT LEIT. BAUDIREKTOR: M. FISCHER

RECHTSVERBINDLICH AB: 28. JULI 1972

OLDENBURG, DEN 28. JULI 1972